

SATZUNG
des
Fördervereins der Evangelischen Akademie Frankfurt e.V.

Präambel

Der Verein steht in der Tradition der 1955 gegründeten „Gesellschaft Evangelische Akademie in Hessen und Nassau e.V.“ und des 2007 gegründeten „Römer9 e.V.“.

§ 1 Verein

Der Förderverein der evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V. hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt / Main unter der Nummer VR 15201 eingetragen. Der Förderverein trägt den Namen „**Förderverein der evangelischen Akademie Frankfurt e.V.**“

Gegenstand des Vereins ist: die Förderung der Religion, von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur in Übereinstimmung mit der Satzung der „Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V.“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinszweck ist die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der „Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V.“ vornehmlich durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

§ 2 Verwaltung des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins steht natürlichen und juristischen Personen offen. Sie ist schriftlich bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu beantragen und wird mit der Bestätigung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter wirksam.

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Tod,
- 2) durch Austritt,
- 3) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch Anzeige an die Vorsitzende / den Vorsitzenden und schriftliche Bestätigung. Er kann nur jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Mitgliederversammlung; ein Kuratorium sowie ein erweiterter Vorstand können durch den Vorstand gebildet werden. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- d) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.
- e) optional bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie / er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet und ausgewiesen. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister trägt Sorge dafür, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss mit dem Vereinszweck vereinbar sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die / der 1. Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder von einer anderen Behörde angeregt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben. Über eine solche Satzungsänderung muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

Die Leitung der „Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V.“ nimmt in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr durch schriftliche Einladung oder E-Mail einschließlich Tagesordnung an jedes einzelne Mitglied einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin / seinen Stellvertreter. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt der Nachweis der Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post oder des Datums des E-Mail-Versands. Im Verhinderungsfall ist die Stimmübertragung durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds möglich.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der Mitglieder bei der / bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die Schriftführerin bzw. den Schriftführer sowie die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister sowie optional bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der „Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V.“ sind nicht wählbar.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Entlastung des Vorstandes für die Führung der Vereinsgeschäfte erteilt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Niederschrift

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine Beauftragte / einen Beauftragten vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird von der / von dem 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit durch ihren / seinen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

§ 10 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder fassen.

Bei der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen und der beabsichtigte neue Satzungstext beigefügt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke durch den Verlust der Gemeinnützigkeit ist das Vermögen der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e. V. zuzuführen, die es ausschließlich für religiöse und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls die „Evangelische Akademie in Hessen und Nassau e. V.“ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gemeinnützig im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften sein sollte, fällt das Vermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu.